

**Amtliches.**

**Verfügungen der Behörden.**

**Bekanntmachung**

der **K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel,**  
betreffend die **Regelung des Verbrauchs**  
von **Mehl und Brot.**

A. Auf Grund der Ziffern 43 und 45 unserer Verfügung, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot, vom 26. Februar 1915 werden folgende Bestimmungen getroffen:

**Bestimmungen für die Beteiligung an der Mehloerteilung in Württemberg.**

**I. Bestimmungen für die Kommunalverbände.**

1. Sämtliche Kommunalverbände sind an der Mehloerteilung in Württemberg gemäß den Vorschriften dieser Bestimmungen beteiligt.

Unberührt durch diese Bestimmungen bleibt die Pflicht jedes Kommunalverbands, dafür zu sorgen, daß sein Bedarfsanteil für die Mehloerteilung in seinem Bezirk bereitgestellt wird.

2. Für Mehlabgabe im Großen bedienen sich die Kommunalverbände der württembergischen Verrechnungsstelle (Ziffer 38) und des Handels (Ziffer 10).

3. Die Kommunalverbände zeigen der Verrechnungsstelle die Höhe ihrer Bedarfsanteile an, sobald ihnen diese bekannt sind, und soweit nicht die Verrechnungsstelle von der Zentralstelle über die Bedarfsanteile unterrichtet wird.

4. Die Kommunalverbände zeigen der Verrechnungsstelle unter genauer Bezeichnung des Eigentümers, des Verwahrers und des Orts der Lagerung, sowie des Preises des bereits in ihrem Eigentum stehenden Mehles spätestens bis 1. April 1915 an, welche Mehlvorräte sich in ihrem Bezirk befinden. Auszugehen ist hierbei von dem Mehlbestande, der am 1. Februar 1915 ermittelt ist. Dazu sind die Mehlmengen hinzuzurechnen, die nach § 4 Abs. 4 c der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 in dem Bezirk des Kommunalverbands weiter ermahnen sind, oder die nach § 51 von anderen Kommunalverbänden heringegeben sind, ferner soweit möglich die Mehlmengen, die nach § 4 Abs. 4 b oder nach § 4 Abs. 3 eingegangen sind. Die Angaben sind auf Grund amtlicher Kenntnis (der nach § 11 der Bundesratsverordnung erstatteten Anzeigen zu machen. Ferner sind hinzuzurechnen die Mehlmengen, die in dem Kommunalverband aus dem Getreide ermahnen sind, das er aus dem für die Kriegsgetreidegesellschaft beschlagnahmten Getreide bis zu 4 kg für den Februar und bis zu 8 kg für den März auf den Kopf seiner Bevölkerung an die Mühlen gegeben hat. Endlich sind die Mengen hinzuzurechnen, die in dem Bezirk seit dem 1. Februar an ausländischem Mehl eingegangen oder aus ausländischem Getreide ermahnen sind. Abzuziehen sind dagegen die Mehlmengen, die aus dem Bezirk auf den angeführten Wegen abgeflossen sind.

Getrennt aufzuführen sind dabei die Mehlvorräte, die a) im Eigentum des Kommunalverbands oder einer Gemeinde stehen;

b) für den Kommunalverband beschlagnahmt sind, letztere soweit sie nicht der Aussonderung gemäß § 14 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 unterliegen.

Außerdem sind anzugeben die Mehlvorräte, die der Kommunalverband nach § 36 f. a. a. D. enteignet kann. Vordrucke zu diesen Anzeigen werden von der Verrechnungsstelle abgegeben.

5. Die Kommunalverbände, die die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide nach § 26 a der Bundesratsverordnung in eigene Verwaltung übernehmen (Selbstwirtschaft), zeigen der Verrechnungsstelle alsbald an, welche Mengen von Mehl zur Verwendung bereit sind, wo dieses Mehl lagert, und wie hoch sich der Kaufpreis dafür beläuft.

6. Die Kommunalverbände übereignen alles Mehl, das sich in ihrem Eigentum befindet und worüber sie nicht nach Ziffer 10 Absatz 4 verfügen wollen, sowie das Mehl, das sie gemäß § 26 a. a. D. aus ihrem Bedarfsanteil ausmahlen lassen, durch Vermittlung der Verrechnungsstelle an diejenigen Großhändler, denen das Mehl nach Ziffern 22 und 24 von der Verrechnungsstelle zugewiesen wird.

Wenn ein Kommunalverband einem Händler oder sonstigen Beauftragten den Verkauf des im Bezirk befindlichen Mehls oder den Verkauf des Getreides und dessen Verarbeitung zu Mehl überträgt (vergleiche Ziffer 31), verpflichtet er ihn, dieses Mehl zu dem Preise, den der Kommunalverband festsetzt, an diejenigen Händler abzutreten, denen das Mehl von der Verrechnungsstelle zugewiesen wird.

Die Kommunalverbände sorgen dafür, daß die in ihrem Besitz befindlichen Mehlvorräte, die für sie beschlagnahmt sind, sowie diejenigen Mehlvorräte, die nach § 36 f. a. a. D. enteignet werden können, möglichst bald freihändig oder im Wege der Enteignung an sie selbst oder an die von ihnen beauftragten Großhändler (vergl. Ziffer 30) übereignet werden.

Soweit es sich um größere Einzelvorräte handelt und der bisherige Eigentümer mit der freihändigen Abtretung und der auf Rechnung des Kommunalverbands erfolgenden Zuweisung an einen zugelassenen Großhändler zu dem Preis einverstanden ist, der vom Kommunalverband festgesetzt wird, kann die Verrechnungsstelle diese Vorräte unmittelbar einem Großhändler zuweisen.

Die Mehlvorräte, die für den Kommunalverband von der Kriegsgetreidegesellschaft überwiesen werden, werden von ihm durch Vermittlung der Verrechnungsstelle demjenigen Großhändler übereignet, dem das Mehl von der Verrechnungsstelle zugewiesen wird.

7. Die Kommunalverbände setzen nach § 40 der Bundesratsverordnung den Preis fest, den die Großhändler für das ihnen auf Grund dieser Bestimmungen zugewiesene Mehl zu bezahlen haben. Ebenso setzen sie den Preis fest, den die Weiterverläufer für dieses Mehl fordern dürfen.

Bei der Festsetzung des Preises, den die Großhändler zu bezahlen haben, ist zu berücksichtigen der Einstandspreis, d. h. bei Vorräten, die für den Kommunalverband beschlagnahmt waren, der Erwerbs- oder Enteignungspreis, bei solchen, die er selbst hat mahlen lassen, der Erwerbspreis zuzüglich des Mahlohns, bei Vorräten, die von Dritten, insbesondere von der Kriegsgetreidegesellschaft bezogen werden, der an diese zu bezahlende Kaufpreis. Hierzu kommen die etwaigen Kosten für die Lagerung, Pflege der Vorräte, die Versandkosten, soweit diese von dem bisherigen Besitzer getragen werden und ähnliches, sowie ein Beitrag zu den Kosten der Verrechnungsstelle in Höhe von 10 Pf. für den Doppelzentner. Mit berücksichtigt werden können etwaige Verluste und die daraus entstehenden Kosten.

Der Verkaufspreis, der für die Großhändler maßgebend ist, ist folgendermaßen festzusetzen. Dem Einkaufspreis, wie er sich für den Großhändler nach vorstehendem ergibt, sind hinzuzuschlagen die Frachtkosten, die dem Großhändler etwa noch entstehen, und 50 Pf. Entschädigung (für den Doppelzentner) für alle die sonstigen Leistungen des Großhändlers einschließlich seines Geschäftsgewinns. Dieser Verkaufspreis des Großhändlers versteht sich ab Lager oder Bahnstation.

8. Die Kommunalverbände zeigen die nach Ziffer 7 festgesetzten Preise der Verrechnungsstelle an.

9. Die Vorschriften dieser Bestimmungen, die für die Kommunalverbände gelten, finden auf die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, insoweit entsprechende Anwendung, als die Gemeinden Eigentümer von Mehl sind.

**II. Bestimmungen für die Großhändler.**

10. Zur Beteiligung an der Mehloerteilung im Großen werden nach den Vorschriften dieser Bestimmungen alle diejenigen Personen zugelassen, die in Württemberg anständig sind und vor dem 1. August 1914 den Mehlgroßhandel in Württemberg selbständig betrieben haben.

Als Großhandel gilt die Abgabe von Mehl an Kleinverläufer und Bearbeiter.

Als Großhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Müller, Agenten, Genossenschaften und dergleichen, und zwar Genossenschaften auch dann, wenn sie Mehl im Kleinverkauf an den unmittelbaren Verbraucher abgeben, falls bei diesen Personen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Den Großhändlern stehen die Kommunalverbände, die Gemeinden und die von ihnen bezeichneten Wohlfahrts-einrichtungen gleich, die selbst Mehl an Kleinverläufer, Bearbeiter oder unmittelbare Verbraucher weiter veräußern wollen, auch wenn sie nicht schon vor dem 1. August 1914 den Mehlgroßhandel betrieben haben.

11. Die Großhändler, die sich an der Mehloerteilung beteiligen wollen, werden öffentlich aufgefordert, sich bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel schriftlich zu melden.

Mit der Meldung haben die Großhändler eine Erklärung darüber zu verbinden, daß sie von den Bestimmungen für die Beteiligung an der Mehloerteilung in Württemberg Kenntnis genommen haben, daß sie sich ihnen in allen Teilen unterwerfen, daß sie insbesondere bereit sind, die den Händlern durch diese Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen in jedem Bezirk zu übernehmen, der ihnen von der Zentralstelle zugewiesen wird (vergl. Ziffer 33). Zugleich haben sie zu erklären, in welchen Bezirken des Landes sie den Mehlhandel zu betreiben wünschen.

Der Meldung haben die Großhändler ferner eine Bescheinigung des Ortsvorstehers ihres Wohnorts darüber beizufügen, daß sie in Württemberg anständig sind und vor dem 1. August 1914 bereits den Mehlgroßhandel in Württemberg selbständig betrieben haben.

Vordrucke zu der Meldung und der Bescheinigung können von der Verrechnungsstelle bezogen werden.

12. Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel prüft die Meldungen und teilt den Großhändlern, bei denen sich kein Anstand ergeben hat, und die den Verpflichtungen nach Ziffer 13 nachgekommen sind, mit, daß sie für die betreffenden Bezirke zugelassen sind.

Ferner teilt sie den Kommunalverbänden die Namen der für ihren Bezirk zugelassenen Großhändler zur Veröffentlichung mit.

13. Zugleich mit der Meldung oder sofort nach der Aufforderung durch die Verrechnungsstelle haben die Großhändler als Vorbehalt zu den Betriebskosten der Verrechnungsstelle und als Sicherheitsleistung für jeden Bezirk, in dem sie den Mehlhandel zu betreiben beabsichtigen, den Betrag von 100 „ auf das Postfach- oder Bankkonto der Verrechnungsstelle einzuzahlen. In einzelnen Fällen kann die Verrechnungsstelle diesen Betrag erhöhen.

Großhändler, die ein Mehlager halten (s. auch Ziffer 16), haben eine weitere Sicherheit zu leisten. Ihre Höhe wird im ungefähren Betrag von 20 v. H. des Wertes eines Monatsumsatzes für jeden Kommunalverbandsbezirk von der Verrechnungsstelle festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist in der in § 232 Abs. 1 H.G.B. bezeichneten Art zu bewirken. Geld oder Wertpapiere sind bei der Bank zu hinterlegen, die von der Verrechnungsstelle bezeichnet wird.

Aus dem in Abs. 1 bezeichneten Betrage werden die Verwaltungskosten der Verrechnungsstelle, soweit nötig, anteilweise gedeckt. Der Betrag, der übrig bleibt, und der nicht etwa zur Befriedigung von Ansprüchen der Kommunalverbände gegen einen Großhändler erforderlich ist, wird spätestens 3 Monate nach Aufhebung der Mehloerteilung im Großen oder einem etwaigen früheren ordnungsmäßigen Ausscheiden des Großhändlers diesem zinstos zurückerstattet. Für die Festsetzung des endgültigen Betrags zu den Kosten der Verrechnungsstelle ist die Abrechnung der Verrechnungsstelle maßgebend.

Die in Abs. 2 bezeichnete Sicherheit wird spätestens 3 Monate nach Aufhebung der Mehloerteilung im Großen oder einem etwaigen früheren Ausscheiden des Großhändlers diesem inwiefern früherer Ausscheiden des Großhändlers diesem inwiefern zur Befriedigung von Ansprüchen der Kommunalverbände erforderlich ist, wird spätestens 3 Monate nach Aufhebung der Mehloerteilung im Großen oder einem etwaigen früheren ordnungsmäßigen Ausscheiden des Großhändlers diesem zinstos zurückerstattet.

14. Bei späterem Anschluß an die Mehloerteilung oder bei einer etwaigen späteren Ausdehnung der Tätigkeit eines Großhändlers auf weitere Bezirke, mag diese freiwillig oder gemäß Ziffer 33 erfolgen, gelten Ziffer 12 und 13 entsprechend.

15. Ein einmal beteiligter Großhändler kann nur mit Zustimmung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel seine Beteiligung wieder aufgeben. Diese Zustimmung wird stets erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

16. Die Großhändler haben auf Verlangen der Verrechnungsstelle und nach deren näherer Angabe ein Lager zu halten.

17. Die Großhändler dürfen Mehl nur an Käufer aus denjenigen Bezirken abgeben, von deren Bedarfsanteilen ihnen Vorräte zur Verfügung stehen. Sie dürfen nicht mehr Mehl in jedem Bezirk abgeben, als ihrem Vorrat aus dem Bedarfsanteil dieses Bezirks entspricht. Die Verrechnungsstelle kann im Bedarfsfalle eine Ausnahme hiervon bewilligen, wenn ein entsprechender Ausgleich gesichert ist.

Zu anderen Zwecken als zum Verkauf nach Abs. 1 dürfen die Händler ihre Vorräte nicht verwenden.

18. Die Großhändler haben für jeden Bezirk, in dem sie tätig sind, ein Verzeichnis zu führen, worin einzutragen ist der Bestand ihrer Vorräte aus dem Bedarfsanteil des Bezirks bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen oder bei der späteren Aufnahme der Tätigkeit in dem Bezirk, sodann jeder Zu- und Abgang an Vorräten.

Vordrucke zu diesen Verzeichnissen sind bei der Verrechnungsstelle zu beziehen.

19. Die für einen Bezirk zugelassenen Großhändler dürfen Mehl nur gegen gültige Anweisungen (Ziffer 31, 32, 33 und 40 der Verfügung der Zentralstelle vom 26. Februar 1915), die von einer der Anweisungsstellen des Bezirks ausgestellt sind, sowie in der angewiesenen Menge abgeben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Mehl handelt, das die Händler anderwärts erworben haben, oder um solches, das ihnen auf Grund dieser Bestimmungen zugewiesen ist.

Die Großhändler sind in jedem Fall zur Mehlabgabe auf Grund solcher Anweisungen verpflichtet, wenn Barzahlung erfolgt und soweit ihre Vorräte aus dem Bezirk reichen.

20. Die Großhändler dürfen bei der Mehlabgabe den von dem zuständigen Kommunalverband festgesetzten Verkaufspreis (Ziffer 7 Absatz 3) nicht überschreiten.

21. Die Großhändler haben der Verrechnungsstelle anzuzeigen, welche Mehlvorräte sie am Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen besitzen und wie sich diese auf die verschiedenen Lagerungsorte verteilen, wenn diese Orte verschiedenen Kommunalbezirken angehören.

Ebenso haben die Großhändler der Verrechnungsstelle jeden späteren Zugang getrennt für den einzelnen Kommunalverbandsbezirk anzuzeigen, soweit es sich um Mehl handelt, das ihnen nicht von der Verrechnungsstelle zugewiesen worden ist.

Vordrucke zu diesen Anzeigen werden von der Verrechnungsstelle abgegeben.

22. Großhändler, die bei Beginn ihrer Tätigkeit auf Grund dieser Bestimmungen kein Mehl besitzen, weist die Verrechnungsstelle aus dem Bedarfsanteilen der Kommunalverbandsbezirke, in denen die Händler zugelassen sind, vorzugsweise Mehl zu (vgl. auch Ziffer 17 Abs. 1 Satz 3).

In Fällen, in denen ein Großhändler früher oder später seine Tätigkeit auf weitere Bezirke ausdehnen will, von deren Bedarfsanteil ihm noch keine Vorräte zur Verfügung stehen, verfährt die Verrechnungsstelle entsprechend.

23. Die Großhändler haben die Anweisungen (Ziffer 19) zu sammeln und so frühzeitig, daß sie rechtzeitig wieder in den Besitz von Mehl gelangen können, spätestens aber am 6. Tage nach Schluß des Monats, in dem die Anweisungen ausgestellt worden sind, an die Verrechnungsstelle einzusenden.

24. Die Verrechnungsstelle berechnet auf Grund der Anweisungen, welche Mehlmengen der verschiedenen Art die Großhändler für jeden ihrer Bezirke abgeliefert haben, und weist ihnen entsprechende Mengen aus den Bedarfsanteilen der in Betracht kommenden Kommunalverbände zu. Die Zuweisung erfolgt in den geeigneten Fällen dadurch, daß die Verrechnungsstelle das Mehl abruft.

Die Zuweisung erfolgt nur insofern, als dies nach den Bedarfsanteilen der einzelnen Bezirke möglich ist.

25. Die Großhändler müssen sich die Vorräte, die sie vor oder nach ihrer Zulassung anderwärts erworben haben, auf diejenigen Mengen anrechnen lassen, die ihnen nach Ziffer 24 zugewiesen sind.

26. Die Großhändler, die Zuweisung von Mehl nach Ziffer 22 und 24 wünschen, haben den Kaufpreis entweder im voraus bei Einlieferung der Anweisungen oder auf Aufforderung der Verrechnungsstelle auf deren Postfach- oder Bankkonto einzuzahlen.

Erst wenn die Einzahlung erfolgt ist, wird das Mehl von der Verrechnungsstelle zugewiesen.

27. Etwaige Beanstandungen des gelieferten Mehls können nicht gegen die Verrechnungsstelle, sondern nur gegen denjenigen geltend gemacht werden, der das Mehl geliefert hat.

28. Wenn ein Großhändler unverhältnismäßig große Vorräte an Mehl besitzt, insbesondere in den Fällen der Ziffer 30 und 31, oder wenn er unverhältnismäßig wenig



Mehl absetzt, kann die Verrechnungsstelle dieses Mehl einem andern Großhändler zuweisen.

Der abgebende Großhändler hat zutreffendenfalls den vom Kommunalverband festgesetzten Verkaufspreis (Ziffer 6 Absatz 2) oder Rückzahlung des Kaufpreises zu beanspruchen, den er an die Verrechnungsstelle einbezahlt hat.

29. Die Großhändler sind zu sachgemäßer und sorgfältiger Behandlung des Mehls, besonders im Frühjahr, verpflichtet.

Wenn ein Großhändler Mehl, das er anderwärts erworben hat, oder das ihm von der Verrechnungsstelle zugewiesen worden ist, vorläufig oder jahrlässig zu Grunde gehen oder erheblichen Schaden leiden läßt, oder wenn er seinen Verbleib nicht nachweisen kann, hat er, unbeschadet der etwa verurteilten Strafe, dem Kommunalverband, aus dessen Bedarfsanteil das Mehl stammt, für jeden ausgefallenen oder minderwertig gewordenen Doppelzentner Mehl eine Entschädigung in Höhe des vom Kommunalverband festgesetzten Kaufpreises zu leisten. Diese wird in erster Linie aus der von den Händlern geleisteten Sicherheit entnommen. Besitzt der Händler Mehl aus den Bedarfsanteilen verschiedener Bezirke und läßt sich nicht feststellen, auf welchen Bedarfsanteil das beschädigte oder fehlende Mehl entfällt, so wird angenommen, daß der Schaden auf die beteiligten Bezirke zu gleichen Teilen entfällt.

30. Die finanziell hierzu befähigten Großhändler sind verpflichtet, auf Verlangen eines Kommunalverbands, für dessen Bezirk sie zugelassen sind, den Kauf der im Bezirk vorhandenen Mehlvorräte, sei es daß dieser freihändig oder nur im Wege der Enteignung erfolgen kann, und ihre Lagerung für Rechnung des Kommunalverbands, oder auf eigene Rechnung und Gefahr zu übernehmen.

Der Großhändler hat hierfür eine angemessene Entschädigung zu beanspruchen, die gegebenenfalls in den Verkaufspreis einzubeziehen ist, der nach der Bestimmung des Kommunalverbands von dem Großhändler gefordert werden darf (s. Ziffer 6 Absatz 2). Diese Entschädigung ist so zu bemessen, daß bei Ankauf von Einzelmengen, die 10 Doppelzentner nicht übersteigen, 70 Pf. für den Doppelzentner, bei größeren Einzelmengen 40 Pf. erreicht.

31. Die finanziell hierzu befähigten Großhändler sind verpflichtet, auf Verlangen eines Kommunalverbands, für dessen Bezirk sie zugelassen sind, und der die Versorgung seiner Gemeinden mit Brotgetreide gemäß § 26a der Bundesratsverordnung in eigene Verwaltung übernommen hat, den Kauf des Getreides und die weiteren mit der Mehlerbereitung daraus zusammenhängenden Arbeiten einschließlich der Getreide- und Mehllagerung zu übernehmen, und zwar unter den Bedingungen, wie sie für die Kommissionäre der Kriegsgetreidegesellschaft gelten.

Wenn der Kommunalverband das Getreide dem Großhändler übereignet, ist der Verkaufspreis für das Mehl, den der Großhändler fordern darf (Ziffer 6 Absatz 2), so festzusetzen, daß dem Großhändler eine Entschädigung verbleibt, die der Vorschrift des Absatz 1 entspricht.

32. Für das Mehl, das die in Ziffern 30 und 31 bezeichneten Großhändler an Kleinverläufer und Verarbeiter von Mehl abgeben, haben sie den nach Ziffer 7 Abs. 3 festgesetzten Preis zu beanspruchen.

33. Die Großhändler haben auf Verlangen der Zentralstelle jederzeit auch in anderen Kommunalbezirken als denjenigen, für die sie zunächst ihre Zulassung beantragt haben, ohne besondere Entschädigung sämtliche Verpflichtungen zu übernehmen, die den zugelassenen Händlern nach diesen Bestimmungen obliegen.

34. Die Großhändler sind verpflichtet, den Beauftragten der Kommunalverbände oder der Polizeibehörden

oder der Verrechnungsstelle den jederzeitigen Zutritt zu den Räumen zu gestatten, wo Mehl lagern kann, ihnen alle verlangten Auskünfte zu geben, namentlich auf Verlangen die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere vorzulegen und ihnen alle zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Handlungen zu ermöglichen.

35. Die Großhändler haben sich jeder Aenderung dieser Bestimmungen, die von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel verfügt wird, im voraus zu unterwerfen.

36. Großhändler, die sich grobe Verstöße gegen die Vorschriften zur Sicherung der Brotversorgung oder gegen die Bestimmungen für die Beteiligung an der Mehloerteilung zu Schulden kommen lassen, kann die Zentralstelle unabhängig von der Bestrafung gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 von der Beteiligung an der Mehloerteilung ausschließen.

37. Auf die Kommunalverbände, die sich an der Mehloerteilung gemäß Ziffer 10 Absatz 4 beteiligen, finden die Vorschriften des Abschnitts II nach den folgenden näheren Bestimmungen entsprechende Anwendung. Keine Anwendung finden die Vorschriften der Ziffer 10 Absatz 1-3, Ziffer 11 Absatz 2 und 3, Ziffer 13 (s. übrigens unten Absatz 5), Ziffern 15, 16, 29 Absatz 2 (s. übrigens unten Absatz 5), Ziffern 30, 31, 33, 34 und 36.

Die Vorschriften der Ziffern 17, 19, 23 und 24 gelten entsprechend für die Kommunalverbände mit der Aenderung, daß ihnen die geichtweise Abgabe von Mehl an Minderbemittelte und dergleichen nicht verwehrt ist. Soweit die Kommunalverbände hiernach Mehl nicht gegen Anweisung abgeben, veranlassen sie die Verrechnungsstelle auf schriftlichem Wege zur Zuweisung einer entsprechenden Mehlmenge.

Die Vorschriften der Ziffer 21 gelten für die Kommunalverbände mit der Ergänzung, daß sie am Ersten jeden Monats der Verrechnungsstelle ihren Mehlerverbrauch im vergangenen Monat insoweit anzuzeigen haben, als die Mehlabgabe aus vorhandenen Vorräten erfolgt und nicht deren Ergänzung im Wege des Absatzes 3 beantragt worden ist.

Auf die in Ziffer 10 Absatz 4 bezeichneten Gemeinden, und zwar auch diejenigen, die im übrigen nach Ziffer 9 den Kommunalverbänden gleichgestellt sind, finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Jedoch bleiben die Bestimmungen der Ziffern 13 und 29 Absatz 2 für sie in Kraft. Soweit die Gemeinden Mehl nicht gegen Anweisung abgeben, werden ihre Anträge auf Zuweisung von Mehl durch Vermittlung des Kommunalverbands an die Verrechnungsstelle gestellt. (vergl. Abs. 3).

Auf die in Ziffer 10 Absatz 4 bezeichneten Wohlfahrts-einrichtungen finden die Bestimmungen des Abschnitts II in derselben Weise wie auf die Gemeinden Anwendung.

### III. Bestimmungen für die Verrechnungsstelle.

38. Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel bestellt zur Durchführung dieser Bestimmungen eine württembergische Verrechnungsstelle.

39. Die Verrechnungsstelle untersteht der Aufsicht der Zentralstelle für Gewerbe und Handel.

40. Die Verrechnungsstelle hat ihre Aufgaben auf Grund dieser Bestimmungen und gemäß einer Geschäfts-anweisung zu erledigen, die von der Zentralstelle aufgestellt wird.

Der Verrechnungsstelle liegt insbesondere ob

- a) die Verzeichnung der Mehluweisungen auf Rechnung des Bedarfsanteils jedes Kommunalverbands;
- b) die Verzeichnung der Mehluweisung an die einzelnen angeschlossenen Großhändler;
- c) die etwaige Vermittlung der Ueberweisung von Vorräten eines Kommunalverbands an einen andern ge-

mäß § 4 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 oder die Veranlassung einer Anordnung gemäß § 51 dieser Verordnung, letzteres in jedem Falle durch Antrag bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel;

- d) Einzug des Kaufpreises des Mehls gemäß Ziffer 26;
- e) jeweils sofortige Abführung des Kaufpreises an den bisherigen Eigentümer des Mehls unter Einbehaltung von 10 % für jeden Doppelzentner zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Verrechnungsstelle (vgl. Ziff. 7 Abs. 2);
- f) Verbuchung der auf ihr Konto geleisteten Zahlungen und der von ihr geleisteten Auszahlungen;
- g) Mitwirkung bei der sachgemäßen Lagerung und Behandlung des Mehls;
- h) Auskunfterteilung an die Kommunalverbände und monatliche, auf Verlangen jederzeitige Benachrichtigung über den Stand ihres Mehlverbrauchs;
- i) die etwaige Veranlassung von Nachprüfungen bei Händlern durch die zur Ueberwachung berufenen Beamten oder Sachverständigen.

41. Die Kosten der Verrechnungsstelle werden aus dem in Ziffer 7 Abs. 2 und Ziff. 40 Absatz 2 e bezeichneten Verwaltungskostenbeitrag bestritten. Sollte dieser nicht zu reichen, so wird er erhöht und werden bei Auflösung der Verrechnungsstelle nötigenfalls die Vorschüsse der Händler nach Ziffer 13 verhältnismäßig zur Deckung des Abmangels herangezogen.

Ein etwaiger Verwaltungsüberschuß wird den Kommunalverbänden zu gleichen Teilen überwiesen. Diese verwenden ihn für die Volksernährung.

### Schlußbestimmungen.

42. Bezüglich der Rechte und Verpflichtungen bürgerlich rechtlicher Art, die auf Grund dieser Bestimmungen entstehen, gelten ausschließlich die Kommunalverbände, Großhändler und sonstigen Beteiligten als vertrags-schließende Teile, während die Verrechnungsstelle lediglich als Vermittler tätig ist.

Soweit die Kommunalverbände die ihnen hiernach zustehenden Ansprüche nicht selbst verfolgen wollen, ist die Verrechnungsstelle befugt, dies namens der Kommunalverbände zu tun.

43. Ueber alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergeben, insbesondere auch Streitigkeiten über den Kaufpreis von Mehl, über Entschädigungen und dergleichen entscheidet die Zentralstelle für Gewerbe und Handel endgültig.

44. In besonderen Fällen kann die Zentralstelle für Gewerbe und Handel Abweichungen von diesen Bestimmungen zulassen oder anordnen.

45. Diese Bestimmungen treten alsbald in Kraft, soweit dies zur Vorbereitung ihrer Durchführung notwendig ist, im übrigen am 1. April 1915.

B. Die Kommunalverbände haben die Anordnungen gemäß der Verfügung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel vom 26. Februar 1915 spätestens am 1. April 1915 im ganzen Umfang in Kraft zu setzen.

C. Durch Bekanntmachung in den Amtsblättern ihres Bezirks haben die Kommunalverbände die Großhändler zur Meldung gemäß Ziffer 11 der vorstehenden Bestimmungen aufzufordern mit dem Anfügen, daß die Bestimmungen beim Sekretariat der Zentralstelle für Gewerbe und Handel gegen Einwendung von 30 % in Briefmarken bezogen werden können.

Stuttgart, den 19. März 1915.

W o s t h a f.

# Extrablatt des Enztälers.

Ausgegeben: Neuenbürg, den 25. März 1915, mittags 12 Uhr.

## Der Krieg.

### Telegramme des Wolff'schen Büros an den „Enztäler“.

(WZB.) Den 24. März, 4.00 Uhr nachm.

Großes Hauptquartier, 24. März, vorm: Amtl.

#### Westlicher Kriegsschauplatz:

In der Champagne fanden nur Artillerie-Kämpfe statt.

Im Priesterwalde, nordwestlich von Pont-à-Mousson, wurde der Feind, der uns einen Geländegewinn streitig zu machen versuchte, zurückgeworfen.

Erneute feindliche Angriffe nordwestlich von Badonviller und Reichsackerkopf brachen in unserem Feuer zusammen.

Am Hartmannsweilerkopf wird zurzeit wieder gekämpft.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz:

Unsere nördlich von Memel verfolgenden Truppen machten bei Polangen 500 Russen zu Gefangenen, erbeuteten 3 Geschütze und 3 Maschinengewehre und jagten dem Feinde viel geraubtes Vieh, Pferde und sonstige Beute ab.

Bei Langjargen, südwestlich von Tauroggen und nordöstlich von Mariampol, wurden russische Angriffe unter schweren Verlusten für den Feind abgeschlagen.

Nordwestlich von Ostrolenka scheiterten mehrere russische Angriffe. Hier nahmen wir dem Feinde 20 Offiziere, über 2500 Mann und 5 Maschinengewehre ab.

Auch östlich von Plozk mißlangten mehrere feindliche Vorstöße.

Das deutsche Heer zollt herzlichen Dank der tapferen Besatzung von Przemyśl, die nach 4 opfervollen Monaten der Verteidigung nur der Hunger niederzwingen konnte.

#### Oberste Heeresleitung.

Berlin. (Amtl.) Bei den Kämpfen nördlich Memel haben unsere Seekreitkräfte die Operationen von See aus unterstützt. Dabei wurde am 23. März, vormittags Dorf und Schloß Polangen beschossen und im Laufe des Tages die Straße von Polangen—Libau unter Feuer gehalten.

Der Stellvertreter des Chefs des Admiralstabs: gez. v. Behndke.

Berlin, 24. März. (Amtl.) Der Kommandant Sr. Majest. Schiff „Dresden“, der mit der Besatzung des Schiffes an Bord eines hilenischen Kreuzers in Valparaiso eingetroffen ist, berichtet dienstlich folgendes:

Am 14. März vormittags lag Sr. Maj. Schiff „Dresden“ vor Anker in der Cumberlandbucht der Insel Juan Fernandez. Hier wurde das Schiff von den englischen Kreuzern „Kent“ und „Glasgow“ und von dem Hilfskreuzer „Orama“ angegriffen. Der Angriff erfolgte aus einer Richtung, in der Sr. Maj. Schiff

„Dresden“ nur ihre Deckgeschütze verwenden konnte. „Dresden“ erwiderte das Feuer, bis alle verwendbaren Geschütze und 3 Munitionskammern unbrauchbar geworden waren. Um zu verhindern, daß das Schiff in Feindeshand fiel, wurden Vorbereitungen zum Versenken getroffen und gleichzeitig ein Unterhändler auf die „Glasgow“ gesandt, der darauf hinwies, daß man sich in neutralen Gewässern befinde. Da „Glasgow“ trotz dieses Hinweises den Angriff fortsetzen wollte, wurde Sr. Maj. Schiff „Dresden“ gesprengt und versank 11.15 Uhr mit wehender Flagge, während die Besatzung 3 Partras auf den Kaiser anbrachte. Hiemit ist die von englischer Seite gebrachte Darstellung, daß Sr. Maj. Schiff „Dresden“ unter Hissen der weißen Flagge kapituliert habe, nicht zutreffend.

Der Stellvertreter des Chefs des Admiralstabs: gez. v. Behndke.

dpk. Berlin, den 23. März 1915.

Von unserem militärischen Mitarbeiter wird uns zu den heutigen Mitteilungen der obersten Heeresleitung geschrieben:

Gerade noch zur rechten Zeit sind unsere Truppen im äußersten Winkel unserer Monarchie eingetroffen. Wie die wilden Völker Afriens, wie unzivilisierte Indianer, haben die eingebrochenen russischen Horden, vereint mit dem Heere folgendem Böbel, in der schönen Stadt Memel gehaust. 3000 Deutsche hatten sie mit sich geschleppt, um mit der Zahl von Gefangenen sich brüsten zu können oder um vielleicht Geschloß in der Hand zu haben; 3000 unschuldige Leute sollten den Grauelikten dieser wilden Gesellschaft ausgehakt werden. Noch verklärt der Bericht nicht, welchen Geschlechts die verschleppten Menschen waren, doch es ist wohl anzunehmen, daß es nur wenige Männer gewesen sind und meist Frauen, die den sinnlichen Begierden dieser Scheusalte hingeopfert werden sollten. Doch glücklicherweise kamen unsere Truppen noch zur rechten Zeit. Kaum daß sie Memel von dieser Schrecken erregenden Landplage befreit hatten, fehlten sie in erbitterter Wut den fliehenden Horden nach, keinen Parbon kennend, alles zerschmetternd, zerkümmert und niederschlagend. Der „furor teutonius“ war erwacht. Ueber die deutsche Grenze hinaus folgten sie; in Russisch-Krottingen, etwa 6 Kilometer jenseits der Grenze, konnten sie die deutschen Verschleppten befreien, die entsetzliche Qualen ausgestanden haben. Und noch weiter geht die Verfolgung. Wieder meldet der Bericht keinen Gefangenen. Die ostpreussische Landwehr und der Landsturm kennt keine Gnade, unbarmherzig läßt er die Kolben auf die Köpfe niederhauen, daß diesen Horden das Wiederkommen vergeht. Selber werden hier nur die unmittelbar Beteiligten betroffen. Die Russen versuchten im nördlichen Polen beiderseits des Drzyc wieder vorzudringen, doch ohne Erfolg. Ihre Angriffe wurden abgeschlagen.

Berlin, 24. März. (WZB.) In einem Tagesbefehl des Kronprinzen von Bayern an die Truppen des 7. Armeekorps heißt es:

„Soldaten!

Durch Einsetzung von 43 Bataillonen gegen 3 deutsche ist es dem Feind geglückt, einen Bruchteil unserer Stellungen nach heldenmütigem Widerstand wegzunehmen. Die Wiedereroberung ist mißlungen. Zwei feindliche Armeekorps haben nicht gewagt, über das genommene Dorf, dessen Besitz eine untergeordnete Bedeutung hat, hinaus vorzudringen. Ich spreche Euch für Euren Kampfesmut und für Eure Hingebung meinen Dank aus. Ich erwarte, daß Ihr jedem weiteren feindlichen Fortschritt eine unüberwindliche Schranke entgegenzusetzen werdet, bis der Tag der Abrechnung mit dem Feind gekommen ist. Er wird kommen! Ich vertraue auf Euch!“

#### Przemyśl gefallen.

Im Lager unserer Feinde herrscht zurzeit heller Jubel. Es ist den Russen gelungen, die heldenmütige Besatzung von Przemyśl nach 4 1/2 monatiger Einschließung durch Hunger zur Übergabe zu zwingen. Der Befehlshaber der Besatzung, General der Infanterie von Kusmanek, versuchte noch am 19. d. M. in der Frühe des Morgens einen Ausfall. In siebenstündigem Gefecht hielten seine Truppen gegen starke russische Kräfte bis zum äußersten Stand. Schließlich zwang sie die Ueberlegenheit der Zahl zum Zurückgehen hinter die Gürtellinie. In den folgenden Nächten gingen die Russen gegen mehrere Fronten von Przemyśl vor. Diese Angriffe brachen gleich allen früheren in dem Feuer der tapfer verteidigten Befestigungen zusammen. Da nach dem Ausfälle am 19. d. M. auch die äußerste Beschränkung in der Verpflegung nur noch einen dreitägigen Widerstand gestattete, hatte der Festungskommandant mittlerweile den Befehl erhalten, nach Ablauf dieser Frist und nach Vernichtung des Kriegsmaterials den Platz dem Feinde zu überlassen.

Der Fall von Przemyśl wird gewiß in Deutschland und in Oesterreich gleich schmerzliches Bedauern hervorrufen. Es ist immerhin ein ziemlich harter Schlag, der unsere Sache auf dem rechten Flügel der gemeinschaftlichen Tausendkilometerfront getroffen hat. Denn Przemyśl, eine der stärksten Festungen Oesterreichs, war ein starker Stützpunkt für die militärischen Operationen unserer Verbündeten. Trotzdem gibt es aber auch eine Anzahl Momente, die den Verlust weniger herb erscheinen lassen. Vor allem mußte die Einnahme des Ortes von den Russen sehr teuer erkaufte werden. Bei der ersten Belagerung von Przemyśl hat der russische Generalfeldmarschall Demitriew, der sich im letzten Balkankriege auf bulgarischer Seite den Ruf eines tollkühnen Draufgängers erworben hatte, siebzehntausend Soldaten ohne irgend einen Vorteil vergeblich zur Schlachtbank getrieben, und auch während der zweiten Belagerung wurden die Russen bei all ihren Sturmangriffen mit blutigen Köpfen heimgeschickt. Nicht die militärische Ueberlegenheit der Gegner, sondern der Hunger, also eine rein elementare Gewalt, gegen die Menschenkraft auf die Dauer nicht anzulämpfen vermag, ist es gewesen, der schließlich den Fall der Festung herbeigeführt hat. Und zu dem Hunger gesellte sich noch eine andere elementare Macht: das Wetter.

Ein den Verlust herabminderndes Moment liegt darin, daß es der braven Besatzung gelungen ist, alle Befestigungswerke und sämtliches Kriegsmaterial zu zerstören. Dadurch wird der russische Gewinn stark geschmälert. Endlich aber dürfte, was die Hauptfrage ist und auch von der österreichischen Heeresleitung mit Recht betont wird, der Fall von Przemyśl von keinerlei Einfluß auf die militärische Gesamtlage im Osten und den für uns günstigen Fortgang der kriegerischen Ereignisse sein. Was mit Przemyśl verloren gegangen ist, wird an anderer Stelle wieder doppelt und dreifach wettgemacht werden.

Berlin, 24. März. (WZB.) Der römischen „Tribuna“ zufolge sollen die Alliierten auf Tenedos 30 000 Mann Landungstruppen ausgeschifft haben.

Dardanellen, 24. März. Nach hier gemachten Aufstellungen sind die Verluste des Feindes am 18. März auf 134 Geschütze und 1200 Tote zu schätzen, darunter allein 50 Tote auf dem Schlachtkreuzer „Inflexible“. Der „Inflexible“ sei auf eine Sandbank gefahren und noch nicht wieder frei gemacht.

Berlin, 24. März. Der B. Z. zufolge zeigen die amtlichen Zahlen des amerikanischen Handelsministeriums an, daß die Ausfuhr von Kriegsmaterial aus den Ver. Staaten über eine Milliarde Mark betragen habe.

Madrid, 24. März. „Epoca“ veröffentlicht laut „B. Z.“ eine Meldung, wonach die Ver. Staaten die Mobilisation vorbereiten, die ein sofortiges Eingreifen in Mexiko bezweckt.

Köln, 24. März. (G.R.) Eine der „Köln. Volkszeitung“ zugehende Zuschrift versichert, Anfang ds. Mts. haben in Nordfrankreich englische Truppen wieder einmal mit der weißen Fahne sich deutschen Schützengräben genähert und dann auf die herausstehenden Deutschen geschossen. Außerdem haben sie deutsche Gefangene vor ihren Kolonnen hergetrieben. Das Blatt bemerkt: Wir würden Bedenken tragen, diese Mitteilung wiederzugeben, so ungeheuerlich ist das hier geschilderte Vorgehen der Engländer, wenn nicht auch anderen Blättern das gleiche aus dem Felde mitgeteilt würde.

Köln, 24. März. (G.R.) Die „Kölnische Zeitung“ meldet von der schweizerischen Grenze: Den „Baseler Nachrichten“ wird gemeldet: Auf den Bahnhöfen Freiburg und Müllheim trafen gestern nachmittag mehrere Verwundetenzüge, darunter zwei aus Nordfrankreich und zwei von der Vogesenfront, ein. Als die Züge in den Bahnhof Müllheim einfuhren, fielen auf das Bahnhofsgelände mehrere Fliegerbomben, die zwar keinen Schaden anrichteten, aber unter den Insassen der Züge, zumeist verwundeten Franzosen, große Aufregung hervorriefen.

Köln, 24. März. (G.R.) Die „Kölnische Volkszeitung“ meldet aus Petersburg: In interessanter Weise polemisiert der „Njetsch“ gegen den englischen Minister des Auswärtigen, Sir Edward Grey, weil er im Unterhaus gesagt hat, der russische Minister habe in der Duma nichts davon gesagt, daß Rußland Konstantinopel besetzen wolle. Sir Edward Grey habe sich sehr schlau aus der Affäre gezogen. In der Tat habe ja Sazonow mit keinem Wort Konstantinopel erwähnt, aus dem einfachen Grunde, weil er von „Zargrad“ gesprochen habe. Dies ist bekanntlich der russische Name für Konstantinopel. Die russischen Ansprüche auf Zargrad seien aber trotz der englischen Interpellationen und Sir Edward Greys unabweisbar.

Berlin, 24. März. Von der russischen Grenze meldet die „Nat.-Ztg.“: In Petersburg wurde der Polizeioffizier Dementkow in seiner Wohnung verhaftet. Die sofort vorgenommene Hausdurchsuchung hat eine groß angelegte Verschwörung gegen das Leben einflussreicher Persönlichkeiten ergeben. Eine ganze Anzahl von Personen ist durch die Entdeckung schwer kompromittiert worden. Dementkow erhängte sich in seiner Zelle. In Petersburg soll die Polizei auch ein großes Bombenlager und eine Herstellungswerkstätte für Bomben entdeckt und beschlagnahmt haben.

Bern, 24. März. (W.Z.) Zu dem glänzenden Erfolg der deutschen Kriegsanleihe schreibt der „Bund“: Schon die erste Anleihe erregte Bewunderung. Die zweite aber bedeutet sicherlich ein Novum in der Weltgeschichte, daß nach 8 Kriegsmo-naten das Land im Stande ist, 9 Milliarden Mark aufzubringen, ist ein Ereignis, welches von der Geschichte einst als wirtschaftliche Großtat verzeichnet werden wird. Sie zeigt, was bei glänzender Organisation mit fester und bestimmter, auf das große Ziel gerichteter Tatkraft, zu erreichen ist.

London, 25. März. (W.Z.) Die „Times“ meldet aus Bombay: Der Staatssekretär für den Handel kündigte im vizeköniglichen Rat an, daß die Regierung sämtliche Weizenvorräte beschlagnahmen werde. Nach Festsetzung der Preise und der notwendigen Mengen für den inländischen Verbrauch würden die Ueberflüsse nach England ausgeführt werden, wobei die Exportfirmen als Kom-missionäre fungieren sollen. Der Profit an dem ausgeführten Weizen fällt dem Staate zu.

Berlin, 24. März. Wie die „Voss. Ztg.“ hört, wird das öfter angeländigte Kuchendackerbrot bereits in dieser Woche herauskommen. Ueber das Datum wird jedoch noch Stillschweigen bewahrt. (Ob es sich hierbei nur um eine für Berlin geltende Maßnahme oder um eine solche für ganz Preußen handelt, ist nicht gesagt; wahrscheinlich aber werden die anderen Bundesstaaten nachfolgen, wenn keine bundesrätliche Regelung erfolgen sollte.)

Berlin, 23. März. (W.Z.) Der Kaiser und König haben bestimmt, daß am hundertjährigen Geburtstag des Fürsten Bismarck an dem ihm errichteten Nationaldenkmal vor dem Reichstagsgebäude eine Feier stattfindet, die dem Ernste der Zeit und der Stille der Karwoche, in die der Geburtstag fällt, entsprechend, vorgesehen wird. Der Bundesrat, der Reichstag, das preussische Staatsministerium, der preussische Landtag und der Magistrat von Berlin, die sich an der Feier beteiligen, werden sich in den Wandelhallen des Reichstagsgebäudes versammeln, von wo sie sich nach dem Denkmal begeben und an diesem Kränze niederlegen werden.

Mailand, 24. März. Unbekannte Diebe sind laut „Berl. Lok.-Anz.“ in der vorigen Nacht mittels Nachschlüssels in die Bureaus der Juwelenhändler Colombo, Bizolin, Santandrea an der Piazza Cordusio im Herzen der Stadt, gegenüber der Börse und der Bank Credito italiano, eingedrungen. Sie haben den Geldschrank mit einem Sauerstoffgebläse geöffnet und daraus Juwelen und Perlen im Werte von 400 000 Lire gestohlen.

Berlin, 24. März. Der Reichstagsabgeordnete Karl Liebknecht, der seinerzeit bei den Pionieren seiner Militärpflicht genügt hat, ist nun nach der Vertagung des Reichstags als Landsturmmann zu den Truppen einberufen worden und nach Lothringen abgereist, um sich dort bei der Armierungstruppe zu stellen.

Stuttgart, 23. März. Eine Sonderliste von Unermittelten des deutschen Heeres liegt heute erstmals dem „Staatsanzeiger“ bei; sie verzeichnet in Kriegsgefangenschaft, im Lazarett oder auf dem Schlachtfeld gestorbene Angehörige des deutschen Heeres, über die zuverlässige Personalangaben fehlen.

#### Die Angst vor der Wahrheit.

Seit Wochen und Monaten bekommt die Welt mittags und abends zu lesen, daß auf dem westlichen Kriegsschauplatz die Sache der Verbündeten günstig steht. „Bei X gewannen wir Boden“, „bei Y machten wir leichte Fortschritte“, „bei Z fielen so und so viel Meter Schützengraben in unsere Hände“. — Das sind die kläglichen Redensarten in den französischen Kriegsberichten, die ihre Fassung nicht im Hauptquartier Joffres, sondern in Paris erhalten. Die größte Sorge der Pariser Regierung ist, zu verhindern, daß die Bevölkerung des Landes die Wahrheit erfährt. Das Scheitern der großen Joffre'schen Offensive in der Champagne, die Schwere der Verluste, die Unbezwinglichkeit der deutschen Mauern von Dirmuiden bis zu den Vogesenklüften, und vor allem auch die fürchterlichen Niederlagen der Russen bei den Masurischen Seen, bei Augustow, in den Karpathen und in der Bukowina. Während die deutsche Heeresleitung im Bewußtsein des Vertrauens des eigenen Volkes kein Bedenken trägt, die feindlichen Berichte zur Veröffentlichung in der Presse zuzulassen, darf in Frankreich nichts von den nüchternen deutschen Kriegsberichten gedruckt werden. Die Drahtzieher in Paris wissen, daß sie sich nur durch eine Gewaltherrschaft über die Geister ihres Landes

behaupten können. Bezeichnend für die Angst der Regierenden ist die Härte, mit der die aus Deutschland im Austausch der Kriegsinvaliden heimgekehrten Soldaten von der Außenwelt abgeperrt werden, damit sie ihren Angehörigen und Freunden nichts davon erzählen können, was sie in Deutschland gehört, gesehen und am eigenen Leibe erfahren haben. Wie leicht würden sonst die Lügengespinne über die deutschen Niederlagen und die deutschen Barbaren als das erkannt werden, was sie sind. Ein Londoner Blatt, der „Daily Telegraph“, brachte kürzlich in breiter Ausmalung folgendes Bild des Lebens in Berlin: Die Bevölkerung verzweifelt, die Straßen verödet, Bewandete ohne Beine, die sich wie unter dem Druck fürchterlichster seelischer Qualen fort-schleppen, des Nachts die Cafés überfüllt von Menschen, die ihre Verzweiflung in Bier und Wein ertränken, am Tage überall öde Traurigkeit. Diese Schilderung war offenbar bestellte Arbeit, die Pariser Regierung ließ sie sofort in ihrer Presse verbreiten mit dem Zusatz, daß der Ausbruch einer Hungerrivolte in Berlin bevorstehe. Die beste Antwort darauf sind die neun Milliarden Kriegsanleihe, die das deutsche Volk von neuem aufgebracht hat. Aber ob die französische Landbevölkerung etwas davon erfährt? Nachgerade werden teuflische Künste nötig sein, um das Lügengeschäft fortzusetzen. Der Tag muß doch einmal kommen, da es unter den Flächen des getäuschten Volkes zusammenbricht.

#### Letzte Nachrichten u. Telegramme.

Den 25. März 1915, mittags.

Wien. (Priv.-Tel.) Der Berichtskatter des „Pesti Hirlap“ meldet, daß die ganze Karpathenfront entlang große russische Massen abermals einen Durchbruchangriff gegen die Stellungen der Verbündeten gerichtet haben. Besonders heftig griffen sie die Höhe von Raminz an. Die Tscherkesse-division, in der sich die besten Schützen befinden, warfen sich mit Todesverachtung auf diese Höhe, die vom Dobrujiner Honved-Infanterie-Regiment verteidigt wurde. Die russischen Verluste waren erschreckend groß. Die Gegner gerieten wiederholt ins Handgemenge, in dessen Verlauf sich die Ueberlegenheit der ungarischen Kräfte alsbald erwies. Beim Einbruch der Dunkelheit befanden sich sämtliche Schützengräben im Besitz der österreichisch-ungarischen Truppen.

Wien. (Priv.-Tel.) Der schwere Kampf in der Karpathenschlacht hält mit unverminderter Heftigkeit an. Gewaltige Massen stehen dort einander gegenüber. Dem entsprechend sind auch die Verluste schwer. — Am rechten Flügel bei Kolomea herrscht Ruhe. — In der Bukowina nördlich des Pruth haben wir das Land vom Feinde gesäubert und sind an einzelnen Stellen bis nahe an die russische Grenze vorgerückt.

Rotterdam. (Priv.-Tel.) Nach einem Telegramm der „Times“ vom 22. März von der Insel Tenedos wütet schon seit drei Tagen ein heftiger Nordoststurm in den Dardanellen. Die Witterung ist den Operationen sehr ungünstig. Man vermutet, daß die Türken mittlerweile ihre Verteidigungswerke von neuem in Stand setzen und neue Kanonen aufstellen.

Erst  
Montag, Mi  
Freitag und S  
Preis vier  
in Neuenbürg  
Durch die Post  
im Orts- und  
orts-Verkehr  
im sonstigen  
Verkehr N. 1.4  
je 20 f. Best  
Abonnements  
Postämtern  
jährlich

M

Berlin  
die „Täglich  
darauf hin,  
mächtiger zu  
um Italien  
Bulgarien  
in den Krieg  
anlassen. —  
dort eine Bi  
durch französ  
Professoren  
französische  
Kredit von  
meldet ferner  
für nationale  
nischen Städ  
Notwendigkeit  
zeugen.

Athen,  
gierung, nach  
mächtiger über  
Bulgarien d  
zu wahren.

Frankf  
Zeitung“ me  
der „Times“  
Italien einb  
vention zu b  
namentlich d  
schon die N  
Entschädigung  
Alles dies w  
freie Entschlie  
mit Oesterrei  
Genf, S

Jg.“ übermit  
abend 10 1/2  
pellingesch  
Umgebung  
Berlin

Berlin, Lage  
die am 19. i  
begonnen hat  
in einer fünf  
oberhalb Ne  
Reihen wurde  
vierte und f  
ging, erhielt  
haben die W

Berlin,  
eingehenden  
pathen laute  
hoffnungsvoll  
durch die we  
wiesen worde  
nicht erfolger  
schwere Räum

Landes  
Preußen we  
burgs die G  
schein zu neh  
Der Genera  
beauftragt, w  
persönlich vo  
treue Stadt  
um dann S  
berichten zu  
im ganzen  
nicht empört  
und Ihrer S  
nicht eher zu  
bestraft ist.“  
auch der zw  
Bajonettstich  
den Russen g